

”

## **Satzung des**

# **"Kultur im Osterfeld e. V." (KiO)**

**In der Fassung vom 09.01.2023**

### **Präambel**

Das Kulturhaus Osterfeld ist ein soziokulturelles Zentrum in Pforzheim, das sich der Förderung von Kunst und Kultur verschrieben hat. Mit seinem Angebot richtet es sich ausdrücklich an alle Teile der Gesellschaft und zeichnet sich dabei durch seine Diversität und Niederschwelligkeit aus.

Über die grundsätzliche Ausrichtung des Hauses wacht der „Kultur im Osterfeld e.V.“. Gemeinsam mit den Mitarbeitenden werden Vision, Leitbild, Ziele und Aufgaben des Kulturhauses regelmäßig in einer Zukunftswerkstatt überprüft und weiterentwickelt. Die Bevölkerung ist eingeladen, selbst Mitglied dieses Vereins zu werden und sich dadurch aktiv in die Gestaltung einzubringen.

Der „Kultur im Osterfeld e.V.“ unterstützt bei der Auswahl des Gastspiel-Programms und gestaltet eigene Beiträge. Der Verein hat das Recht jährlich bis zu je vier Produktionen in den Bereichen Theater und Programm für die Gesellschaft verbindlich vorzugeben.

Die Ursprünge des „Kultur im Osterfeld e.V.“ liegen in den Vereinen „Penn Club 2000 e.V.“ und „Amateurtheater Verein Pforzheim e.V.“ Die ursprünglichen Ziele beider Vereine sollen durch den „Kultur im Osterfeld e.V.“ erhalten und fortgeführt werden. Hierzu werden die Sparten Theater, Festival und Programm von Beginn an etabliert. Weitere Sparten können jederzeit durch die Mitglieder des „Kultur im Osterfeld e.V.“ eingebracht werden.

Der Betrieb des Kulturhaus Osterfeld findet durch die Kulturhaus Osterfeld gGmbH statt.

## **1. Abschnitt - Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kultur im Osterfeld e.V.“, kurz: KiO.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das vom Verein als Gesellschafter betriebene Kulturhaus Osterfeld gGmbH.

Zum Vereinszweck gehört die Erstellung von eigenen kulturellen Produktionen, insbesondere im Bereich des (Amateur)-theaters, der Organisation von Aufführungsprogrammen (z.B. Straßenmusikfestival, Hoffestival, etc.) und der ehrenamtlichen Unterstützungen von Veranstaltungen im Kulturhaus Osterfeld.

Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins für eine langfristige soziokulturelle Ausrichtung des Kulturhauses Sorge zu tragen. Der Verein arbeitet zu diesem Zweck mit der Geschäftsführung der Kulturhaus Osterfeld gGmbH und den Mitarbeitenden insbesondere bei der Programmerstellung eng zusammen.

3. Der Vereins ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeitende einstellen.

### **§ 3 Vereinsabteilungen**

(1) Der Verein kann verschiedene Vereinsabteilungen bilden. Vereinsabteilungen beraten und unterstützen den Vorstand bei den ihm zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung von Vereinsabteilungen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Für Beschlussfassungen von Abteilungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

(2) Der Verein wird mit den Abteilungen „Theater“, „Festival“ sowie „Programm“ gegründet. Diese Abteilungen dürfen nur mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel- Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Darüber hinaus können weitere Abteilungen gebildet werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **3. Abschnitt – Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedsarten, Aufnahme**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung.

(2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch die gesetzliche Vertretung. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen ihre– mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

(3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

### **§ 6 Beiträge, Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

(2) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung oder Erklärung in Textform und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **4. Abschnitt – Organisation des Vereins**

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Schatzmeister\*in
- Schriftführer\*in
- Jugendvertreter\*in
- sowie den bestellten Abteilungsleiter\*innen der Abteilungen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den\*die ersten und zweiten Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt vertreten. Die Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand Betragsgrenzen für einzelne oder alle Rechtsgeschäfte festsetzen, ab denen die Vorsitzenden die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen haben.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- d) Wahrnehmung der Gesellschafterstellung bei der Kulturhaus Osterfeld gGmbH.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem\*der ersten Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung von dem\*der zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der\*die erste Vorsitzende oder der\*die zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der\*die erste Vorsitzende, bei dessen\*deren Verhinderung der\*die zweite Vorsitzende.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung und/oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung kann vor Ort am Sitz des Vereins oder einem anderen ausgewählten Ort, per Online- Videokonferenz oder Hybrid (vor Ort und per Online- Videokonferenz) stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

(8) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

a) Wahl des Vorstands

- 1. Vorsitzende\*r
- 2. Vorsitzende\*r
- Schatzmeister\*in
- Schriftführer\*in
- Abteilungsleiter\*innen der Abteilungen nach §4.
- Jugendvertreter\*in, wobei hier nur solche Mitglieder stimmberechtigt sind, die das 27- Lebensjahr nicht vollendet haben

b) Wahl und Entsendung von höchstens drei Mitgliedern in den Beirat der Kulturhaus Osterfeld gGmbH;

c) Wahl und Entsendung von höchstens drei Mitgliedern in der Gesellschafterversammlung der Kulturhaus Osterfeld gGmbH

d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;

e) Entlastung des Vorstands;

f) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;

g) Bestellung und Bereichsvorgaben für einzusetzende Vereinsabteilungen;

h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **4. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

### **§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der\*die erste Vorsitzende und der\*die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für das Kulturhaus Osterfeld e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

### **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

---

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.12.2022

Geändert gem. §13 Abs. 3 auf der Vorstandssitzung am 09.01.2023, Eingetragen beim Registergericht 7.2.2022 VR 500993